

## X. SONSTIGES

### FRISTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG ÄRZTLICHER UNTERLAGEN

**Gemäß § 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, §§ 57 Abs. 2 BMV, 13 Abs. 7 Arzt/Ersatzkassenvertrag, ist der Arzt verpflichtet, seine Unterlagen 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, falls keine andere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.**

<b>Dokumente</b>	<b>Frist</b>
- § 28 Abs. 3 Röntgen-Verordnung (Einzelheiten siehe unten)	30 Jahre/ 10 Jahre
- § 43 Abs. 3 Strahlenschutz-Verordnung	30 Jahre
- Berufsgenossenschaftliche Verletzungsverfahren	20 Jahre
- Durchgangsarztverfahren	15 Jahre
- Krebsfrüherkennungs- und Gesundheitsuntersuchungen Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung; Krebsfrüherkennungs-Richtlinien	5 Jahre
- § 8 Abs. 5 Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung	3 Jahre
- Anlage 2 zum BMV, Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung Nr. 1 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	1 Jahr
 <b>Nicht ärztliche Dokumente:</b>	
§ 147 Abgabenordnung für Buchhaltungsbelege	10 Jahre

Der Vertragsarzt wird viele seiner Aufzeichnungen elektronisch abspeichern. Um deren Vernichtung, unbefugte Veränderung oder Verwendung zu verhindern, bedarf es besonderer Maßnahmen. Die Datenbänder haben eine Lebensdauer von 10 bis 20 Jahren, damit ist der allgemeinen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren Genüge getan. Die Speicherung auf CD-ROM ist eine Möglichkeit, die Daten dauerhaft zu archivieren.

<b>Dokumente</b>	<b>Frist</b>
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	1 Jahr
Abrechnungsunterlagen (z. B. EDV-Abrechnung der KV - aus Steuergründen, nicht Kassenarztrecht)	6 Jahre
Arztakten	10 Jahre
Arztbriefe, eigene und fremde	10 Jahre
Berichtsvordrucke für Gesundheitsfrüherkennung und Krebsfrüherkennung	5 Jahre
Betäubungsmittelabgabe (Kopie des Rezepts)	3 Jahre
Betäubungsmittelverbleib und -bestand	3 Jahre
Bilanzen	10 Jahre
Buchungsunterlagen	10 Jahre
EEG-Streifen	10 Jahre
EKG-Streifen; auch Langzeit-EKG	10 Jahre
Gutachten über Patienten	10 Jahre
Krankenhausberichte	10 Jahre
Karteikarten und sonstige ärztliche Aufzeichnungen, incl. gesonderten Untersuchungsbefunden	10 Jahre
Laborbuch, Laborbefunde	10 Jahre
Röntgenbehandlung (Aufzeichnungen, Berechnungen)	30 Jahre
Röntgenuntersuchungen (Aufnahmen) nach der letzten Untersuchung - von Patienten unter 18 Jahren bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	10 Jahre
Sonographische Untersuchungen	10 Jahre
Zytologische Befunde und Präparate	10 Jahre